



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Anerkennung des betreuten Wohnens für Bezügerinnen und Bezüger von EL zur AHV; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Juni 2023 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) - Anerkennung des betreuten Wohnens für Bezügerinnen und Bezüger von EL zur AHV) - Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Der Regierungsrat unterstützt es sehr, dass auch der Bund Anreize für betreutes Wohnen schaffen will. Seine Zustimmung zur Vorlage verbindet der Regierungsrat jedoch mit folgenden Anliegen, die in die weitere Gesetzesarbeit einzubeziehen sind:

1. Die vorgeschlagene Änderung des ELG geht auf eine im Sommer 2018 eingereichte Motion der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) zurück, die eine Finanzierung von betreutem Wohnen über Ergänzungsleistungen (nur) zur AHV fordert.

Auch Menschen mit Behinderung sind auf betreutes Wohnen angewiesen, um selbstbestimmt zu Hause leben zu können. Der Regierungsrat versteht nicht, weshalb ausschliesslich Altersrentnerinnen und -rentner in den Genuss des betreuten Wohnens kommen sollen und der Bundesrat die Motion nicht zum Anlass nahm, das Angebot auch Menschen mit Behinderung (IV) zugänglich zu machen. Der Erläuternde Bericht äussert sich dazu leider überhaupt nicht.

2. Der Bundesrat will das betreute Wohnen im eigenen Zuhause und in institutionalisierten Wohnformen über sechs Betreuungsleistungen fördern und eine gewisse Harmonisierung zwischen den Kantonen herbeiführen. Die Kantone würden von Bundesrechts wegen verpflichtet, Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV Kosten für solche Betreuungsleistungen im Umfang von mindestens 13'400 Franken pro Person und Jahr zu vergüten (Art. 14a Abs. 3 und Art. 16 E-ELG).

Ursprünglich standen vier Modelle zur Umsetzung des betreuten Wohnens zur Diskussion. Der Regierungsrat bedauert es ausserordentlich, dass der Bundesrat unter Hinweis auf die angespannten Bundesfinanzen drei der vier Modelle hauptsächlich deshalb verwirft, weil sich der Bund sonst an den Kosten des betreuten Wohnens gemäss Artikel 13 Absatz 1 ELG (fünf Achtel) beteiligen müsste.

Gerade das grob skizzierte aber verworfene Modell «Zuschlag für die Miete einer altersgerechten Wohnung in der jährlichen Ergänzungsleistung und Betreuungsleistungen in den Krankheits- und Behinderungskosten» (Bericht, S. 13 f.) sollte der Bundesrat nochmals ergebnisoffen prüfen. Denn aus Sicht des Regierungsrats eignet sich dieses Modell besser, das institutionalisierte Wohnen im Alter nachhaltig zu fördern. Es ordnet sich auch bestens in die geltende Gesetzessystematik ein (Mietkosten sind in den Ergänzungsleistungen anrechenbare Ausgaben; Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG). Der Vorschlag hingegen, Zuschläge für altersgerechte Wohnungen (Art. 14a Abs. 1 Bst. f E-ELG) über die Krankheits- und Behinderungskosten abzuwickeln und zu finanzieren, lässt in der Durchführung schwierige und aufwendige Abgrenzungsfragen erwarten (welche altersbedingten Wohnungsanpassungen rechtfertigen einen Mietzinszuschlag, den die Kantone allein finanzieren?). Er läuft dem unbestrittenen Bedürfnis nach Harmonisierung entgegen, weil letztlich jeder Kanton selbst definieren kann und muss, was er unter altersgerechten Wohnungen versteht (Bericht, S. 27).

Weiter bedauert der Regierungsrat, dass sich der Bericht mit wichtigen Themen zum betreuten Wohnen wie Entlastungsdiensten und 24-Stunden-Betreuungen nicht auseinandersetzt. Es bleibt unklar, unter welche Bestimmung diese kostspieligen Betreuungsleistungen zu subsumieren sind bzw. wären.

3. Hinsichtlich Artikel 14a Absatz 2 E-ELG wird beantragt, vertieft zu prüfen, ob es sinnvoller wäre, den Anspruch auf Betreuungsleistungen an eine *festgestellte* Hilflosigkeit (ohne Erfüllung des Wartejahrs) zu knüpfen, wie das der Kanton Uri in Artikel 11 Absatz 2 des Reglements über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei Ergänzungsleistungen (RB 20.2435) vorsieht (vgl. dazu die Erläuterungen des Regierungsrats zu den Reglementsbestimmungen vom 4. Dezember 2019). Für eine solche Anbindung spricht aus Sicht des Regierungsrats, dass ein Bedarf an Dritthilfe *nach einheitlichen Kriterien* erhoben wird und die EL-Durchführungsstellen darauf abstellen können.

Weshalb die Hilflosenentschädigung nicht mit Kosten für Betreuungsleistungen verrechnet werden darf, wird im Erläuternden Bericht nicht begründet und leuchtet dem Regierungsrat nicht ohne Weiteres ein.

4. Der Regierungsrat anerkennt, dass die Kantone von den mit der Vorlage erwarteten Einsparungen grundsätzlich profitieren (Art. 13 Abs. 2 ELG). Dennoch werden die Kantone netto einschneidend finanziell belastet (Bericht, S. 29 ff.). Die Mehrkosten für die Durchführung sind dabei weder quantifiziert noch eingerechnet. Daher muss aus Sicht des Regierungsrats für das betreute Wohnen eine Verbundfinanzierung gesucht werden.
5. Artikel 21b E-ELG begrüßen wir, regen aber an, ihn verständlich zu formulieren («Der Kanton kann gewährte Prämienverbilligungen zu Ergänzungsleistungen [...] zurückverlangen. Dies im Umfang, in dem der Kanton dem Krankenversicherer Prämienverbilligungen ausbezahlt hat und [...].»).»).

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 6. Oktober 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urs Janett

Roman Balli